

Vielleicht sind die Turmuhrenfabriken schon längst dazu übergegangen, ohne meine Aufmunterung hierzu abgewartet zu haben.

Georg F. Bley.

Auf die Stellungnahme des Herrn Georg F. Bley (Schramberg) möchte ich kurz erwidern, daß es wohl um so erfreulicher ist, wenn die Verzahnungsfrage durch zwei voneinander vollständig unabhängige Arbeiten behandelt worden ist. Herr Bley dürfte wohl nicht genau über den Inhalt der Arbeit des Herrn Professor Gillingen (Schwenningen a. N.) unterrichtet sein, um ein Übereinstimmen feststellen zu können. Es wäre Herrn F. Bley sonst bekannt, daß Professor Gillingen in seiner Arbeit direkte Vorschläge für Evolventenverzahnung bis zu 6 er Trieben abwärts macht, während ich mich lediglich mit der Untersuchung der Vor- und Nachteile beider Verzahnungen beschäftigt habe, um die Verzahnungsfrage einmal lebhaft ins Rollen zu bringen und Fortschrittliches in der Uhrmacherei und zum Teil im Apparatebau anzustreben.

Diese mir sehr notwendig erscheinenden Untersuchungen fußen auf den Erfahrungen aus der Praxis in der Massenfabrikation. Wenn Herr Bley sich vielleicht nichts von der Verwendung der Evolventenverzahnung in Uhren verspricht, so scheint man doch in der Gesellschaft für Zeitmeßkunde und Uhrentechnik durch die

Stellung ihrer letzten Preisaufgabe anderer Meinung zu sein.

Wir würden rückständig sein, wenn wir nicht auch in der Uhrmacherei dauernd nach Verbesserung und Vervollkommnung streben würden. So ist uns auch die Zugfeder mit ihren Mängeln lange noch nicht das Vollkommenste. Auch sie kann vielleicht einmal durch eine grundlegende Änderung des Antriebes ersetzt werden. Das Befürchten des Herrn Bley bezüglich der Stückzahl feinerer Uhren, Anschaffung teurer Maschinen und Fräser für das Abwälzverfahren läßt die doch schon lange auch für die Uhrenindustrie angestrebte Normung außer acht. Und diese Normung wird sich auch in der Uhrenindustrie nicht mehr lange verhindern lassen. Wir erhalten dann genormte Modulreihen und Zähnezahlen bei Rädern und Trieben, so daß Räder und Triebe in Spezial- und Großfabriken hergestellt werden.

Für den Uhrenreparateur würde ein Nacharbeiten (Wälzen) der Räder überhaupt nicht mehr in Frage kommen, da durch eine allgemeine Verringerung des Furniturlagers eine sofortige Belieferung von Ersatzteilen zu Markenuhren, wie sie in Deutschland fast ausnahmslos geliefert werden, eintreten kann. Der Mangel, daß beide Verzahnungen zunächst nebeneinander bestehen, ist nicht so groß, daß er unüberwindbar ist. (V/357)

Hans Grenda.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Schulden des Hausbesitzes im Gegensatz zu denen des Betriebsvermögens bei der Bürgersteuer

Bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens werden die Schulden abgezogen. Die Feststellung der Einheitswerte für das Grundvermögen berücksichtigt dagegen die Schulden nicht; sie werden vielmehr erst vom Gesamtvermögen abgezogen. Das Betriebsvermögen wird also unter Abzug der Schulden, das Grundvermögen ohne Schuldenabzug festgestellt.

Dies ist von Bedeutung z. B. für die Bürgersteuer. Hierbei tritt keine Ermäßigung des Reichsaßes ein, wenn der Einheitswert des Grundvermögens und des Betriebsvermögens 10000 RM übersteigt. Der Inhaber eines Betriebes kann dabei unter Umständen wegen der Betriebsschulden Ermäßigung genießen, während sie bei sonst gleicher Vermögenslage dem Hausbesitzer nicht zusteht, da bei ihm für die Ermäßigungsvorschrift das Rohvermögen in Betracht gezogen wird.

Diese unterschiedliche Behandlung ist ferner auch wichtig für die Frage der Befreiung von der Bürgersteuer. Wenn Grundvermögen und Betriebsvermögen 5000 RM übersteigt, tritt keine Befreiung ein.

Schätzungen genügen zwar für die Steuerfeststellung, nicht aber für die strafrechtliche Schuld, da diese sich nur auf Tatsachen stützen kann

Wenn das Finanzamt die Grundlagen zur Steuerfeststellung mangels genügender Aufzeichnungen des Betriebsinhabers nicht ermitteln oder berechnen kann, hat es sie zu schätzen. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn über die in einer Steuererklärung gemachten Angaben keine ausreichenden Aufklärungen gegeben werden oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides Statt verweigert wird. Dasselbe gilt, wenn Bücher oder Aufzeichnungen, die nach den Steuergesetzen vorgeschrieben sind, nicht vorgelegt werden können.

Bei Zweifeln kann das Finanzamt zuungunsten des Betroffenen entscheiden.

Demgegenüber kann im Strafverfahren, das nicht dazu dient, auf einer wenn auch noch so unsicheren Grundlage die dem Staat gebührende Steuer festzusetzen, sondern einen zweifelsfrei Schuldigen der Bestrafung zuzuführen, Schätzung keine Anwendung finden.

Eine Verurteilung wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger vollendeter oder wegen versuchter Steuerverkürzung kann nur auf Tatsachen gestützt werden, für deren Vorhandensein Gewißheit oder eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit besteht. Bei Zweifeln ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden.

Zwar kann der Strafrichter ohne Anrufung des Reichsfinanzhofs die Freisprechung des Angeklagten nicht damit begründen, daß der vom Finanzamt auf Grund von Schätzungen rechtskräftig festgestellte Steueranspruch nicht bestehe. Er kann aber erklären, daß die für die Feststellung des Steueranspruchs genügenden Schätzungen für die Beurteilung der strafrechtlichen Schuld nicht zuverlässig genug sind bzw. nicht ausreichen. (Aus dem Urteil des Reichsgerichts vom 6. 2. 34, I D 396/32.)

Änderungen bei den Landesfinanzämtern

Die Landesfinanzämter Oldenburg und Unterweser sind aufgehoben. An deren Stelle tritt ein neues Amt mit dem Sitz in Bremen. Ferner tritt an die Stelle der bisherigen Landesfinanzämter Breslau und Oberschlesien ein Amt in Breslau mit der Bezeichnung „Landesfinanzamt Schlesien“. Für die bisherigen Landesfinanzämter Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Lübeck ist ein neues Amt in Kiel mit der Bezeichnung „Landesfinanzamt Nordmark“ gebildet.

Die Regierungsbezirke Stade und Aurich sind jetzt dem Landesfinanzamt in Bremen, die Stadtkreise Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg dem Amt Unterelbe in Hamburg angegliedert.